

nicht die Wahrung des Ausführungsrechts an dem an sich bedeutungslosen formellen Erfordernis scheiterte.

Justizrat Fuld-Mainz.

Das Pflichtexemplar in Hessen.

Das Problem der Pflichtexemplare erregt auch in Hessen zumal bei den passiv Beteiligten noch immer vielen Anstoß und Zweifel, es harret noch allseitig befriedigender Lösung. Einen Wegweiser zu diesem Ziele bietet die kleine, aber sehr eingehende Monographie: »Das Recht der Pflichtexemplare im Großherzogtum Hessen« von Dr. iur. Eßelborn, Hilfsbibliothekar bei der Großherzoglichen Hofbibliothek in Darmstadt.*)

Die Schrift behandelt die gesamte Materie in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft Hessens; sie gewinnt aber auch allgemeinere Bedeutung, insofern das Problem ja nicht nur örtliche Beziehungen hat, und die prinzipiellen Gesichtspunkte in der Schrift stark beleuchtet werden. Zur Orientierung kann sie daher als vorzügliche Quelle empfohlen werden.

In der Einleitung werden Bedeutung und Entstehung des Rechtsbrauches im allgemeinen besprochen. Es handelt sich bekanntlich darum, daß staatlicherseits von jedem Preßzeugnis bei Erscheinen die Lieferung eines oder mehrerer Exemplare (Pflichtexemplare) verlangt wird.

Der Ursprung dieser bereits Jahrhunderte alten Einrichtung lag teils in der Preßzensur, teils in den literarischen Eigentumsverhältnissen, bei denen Ablieferung eines Pflichtexemplars Bedingung des Eigentumschutzes war; die historische Veranlassung ist also verschieden von dem Grund, der heute für die Einforderung bestimmend ist. Dieser wurzelt in dem Zweck, die gesamte literarische Produktion als Forschungsmaterial für die Bibliotheken zu gewinnen.

Daß übrigens dieses rein wissenschaftlich-kulturelle Motiv bereits früher in Hessen sich geltend gemacht hat, zeigt die vom Verfasser gegebene historische Übersicht; so z. B. bestimmte Ludwig V., der Gründer der Universität Gießen, die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Bibliotheken in Gießen und Darmstadt.

Eingehend untersucht Eßelborn dann die gegenwärtige Rechtslage. Überzeugend dürften die Ausführungen über die juristische Natur des Rechtsinstituts sein; sie besagen, daß die Einforderung des Pflichtexemplars als eine der Steuer analoge Abgabe aufzufassen ist, jedenfalls aber nicht als eine Enteignung, die einen Entschädigungsanspruch begründete.

Entsprechend der rechtshistorischen Entwicklung gelten nun heute noch für die hessischen Stammlande (Starkenburger und Oberhessen) und für Rhein Hessen verschiedene Rechtsnormen. Für erstere gilt der Rechtsstand, wie er sich aus den Verordnungen von 1805 und 1808 und einer Ministerialbekanntmachung von 1836 ergibt. Hiernach sind in Alt Hessen lieferungspflichtig die Buchhändler bezüglich der eigenen Verlagschriften, ferner auch, zwar nicht nach dem Wortlaut der Bestimmungen, aber nach Eßelborns Kommentierung, die in Alt Hessen wohnenden Selbstverleger und die Schriftsteller, die ihre Werke in Kommissionsverlag geben. Nach dem rheinhessischen Recht dagegen, das der französischen Zeit und preßpolizeilichen Zwecken seine Entstehung verdankt, sind die Drucker lieferungspflichtig.

Aus den weiteren Ausführungen ersieht man dann, daß im übrigen in beiden Gebietsteilen die Rechtslage viele Unklarheiten und offene Fragen enthält, und daß scharfsinnige Analyse und Analogieanwendung die mangelnde gesetzliche Klarstellung ersetzen und ergänzen muß.

In solcher Weise erörtert der Verfasser die ganze Reihe der sich ergebenden Fragen, namentlich bezüglich der Rechtsgültigkeit der betreffenden Bestimmungen, der Verjährung, der Zwangsvollstreckung, der Pflichten der Bibliothekare usw. Auch widerlegt er die Ansicht, daß gewisse Bestimmungen der Reichsgesetzgebung das Landesrecht beeinflussen.

Längst sind nun in Hessen schon Bestrebungen rege geworden, die ganze Frage durch eine geschlossene gesetzliche Regelung zum

*) Eßelborn, R., Das Recht der Pflichtexemplare im Großherzogtum Hessen. Leipzig 1907, Otto Harrassowitz. 8°. 77 Seiten. (Durch e. Einleitg. vermehrter Sonderabdruck aus dem »Zentralblatt für Bibliothekswesen«, Jahrgang 24, 1907, Heft 7, 10 u. 11.)

Abschluß zu bringen, und Eßelborn drängt natürlich auch zu diesem Ziele hin. Er liefert einen förmlichen Gesetzesentwurf mit Motiven zu den einzelnen Paragraphen. Als Bibliothekar vertritt er das vom Staate zu wahrende Interesse der Erhaltung der gesamten literarischen Produktion, und zwar nicht in letzter Linie auch der ephemeren, ja auch der musikalischen Druckzeugnisse. Man wird freilich wohl kaum widersprechen können, daß die Einrichtung des Pflichtexemplars das einzige unfehlbare Mittel zu diesem Zweck ist. Der öffentliche Besitz schränkt zwar die private Anschaffungsnotwendigkeit ein; aber da das Pflichtexemplar im ersten Jahre nur einem ganz beschränkten Verlehr unterliegt, so erweckt es in manchem Benutzer die Kauflust und wirkt hierdurch mittelbar als Reklame.

Auch die Unentgeltlichkeit erscheint dem Verfasser als richtiger Grundsatz, zumal die Abgabe als nicht belastend anzusehen sei; die Pflichtexemplare dürfen aus der Zahl der nicht honorierten Freieemplare genommen werden und repräsentieren demnach nur den Herstellungswert. Doch hält Verfasser es für möglich, daß auf die Unentgeltlichkeit verzichtet werde.

Man sieht, der Bibliothekar spricht zwar dem Buchhändler gegenüber pro domo, aber er wägt doch beide Interessen gegeneinander ab; zur Würdigung und Stellungnahme sei die Schrift daher namentlich allen Verlegern empfohlen, wie auch zur Orientierung über die gegenwärtigen Rechtsfragen. Möge sie zu einer baldigen befriedigenden Lösung für alle Beteiligten beitragen!

B. Kernst.

Der neue Zolltarif des Australischen Bundes in Beziehung auf das Buchgewerbe.

(Vgl. 1907, Nr. 261 d. Bl.)

Mit der Annahme des neuen Zolltarifs im Unterhaus des Bundesparlaments beginnt ein neuer Abschnitt in der Wirtschaftspolitik Australiens. Zugleich aber ergibt sich für uns die Notwendigkeit, jetzt, nachdem der Tarif durchberaten ist, sich ungesäumt Klarheit darüber zu verschaffen, wie sich die neuen Zollsätze zu den früheren verhalten. Der Tarif ist bekanntlich, vorbehaltlich spezieller Änderungen in einzelnen Positionen, bei Einbringung im hochschützöllnerischen Repräsentantenhause am 9. August vorigen Jahres bereits in Kraft getreten. Unfre Fabrikanten dürfen daher wohl nicht warten, bis der definitive Wortlaut amtlich vorliegt, sofern sie den neuen Verhältnissen entsprechend Abschlüsse nach Australien eingehen und sich vor Nachteilen infolge falscher Kalkulation hüten wollen.

Die Sätze des Entwurfs sind gegen den alten Tarif von 1902 fast durchweg gesteigert, manche mit erkennbarer Richtung gegen die deutsche Einfuhr; während der Debatten traten jedoch zahlreiche Ermäßigungen ein.

(Um nur einige der Veränderungen gegenüber dem alten Tarif anzuführen, sei erwähnt, daß Tabak, Zigarren und Zigaretten fast doppelt so viel zahlen und der Wertzoll auf Kleider von 25 auf 40 Prozent heraufgesetzt ist. Der vom Bundesministerium auf Petroleum vorgeschlagene Zoll wurde dagegen nicht genehmigt.)

Wir geben im Nachstehenden (ohne Gewähr) eine Anzahl derjenigen Sätze, die das Buchgewerbe betreffen, nach dem früheren und nach dem jetzt durchberatenen Tarif:

Papier, nämlich:		Früherer Satz.	Neuiger Zoll.
Pos. 352.			
a)	Kataloge und Preislisten, herrührend von oder betreffend Fabrikanten, die keine Niederlassung an einem Ort Australiens haben und alle Drucksachen und Photographien, die Eigentum eines öffentlichen Instituts sind und für Ausstellungszwecke desselben bestimmt sind	nicht	tarifert frei
b)	Australische Adreßbücher, Reiseführer und Fahrplanbücher	3 d.	6 d.
c)	Bedruckte Gegenstände, nicht anderweit bezeichnet (ausschließlich Zeitungen, die zur Beförderung durch die Post eingetragen sind), Geschäftsanzeigen darstellend oder solche enthaltend, einschließ-		